

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/54-Parl/81

II=3225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 14. Dezember 1981

An die
Parlamentsdirektion

1448 IAB

Parlament
1017 WIEN

1981 -12- 16

zu 1456 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1456/J-NR/81, betreffend Lehrbefähigungsprüfung als Voraussetzung der Bestellung zum Schulleiter, die die Abg. Dr. LEITNER und Genossen am 16. Oktober 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Dipl.-Ing. KUBIK gehört seit 1. September 1981 nicht mehr dem Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, sondern dem des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an. Nach Rücksprache mit Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. HAIDEN teile ich jedoch folgendes mit:

Professor Dipl.-Ing. KUBIK absolvierte am 28. Oktober 1955 "Landwirtschaft" an der damaligen Hochschule für Bodenkultur (jetzt Universität für Bodenkultur) und absolvierte danach bis 1960 eine Berufspraxis als Agraringenieur. Lehrbefähigungen: Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und Staatsbürgerkunde einschließlich Steuerlehre für kaufmännische Berufsschulen (30. November 1960); Betriebskunde, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und kaufmännischer Schriftverkehr für Berufsschulen (13. Dezember 1974); Warenkunde, mechanische und chemische Technologie, sowie Wirtschaftsgeographie an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen (3. Dezember 1975).

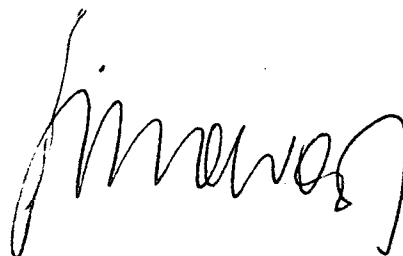
- 2 -

ad 2) und 3)

Die in der Anfrage zitierten Äußerungen des Herrn Bundesministers Dipl.Ing. HAIDEN vom 6. Oktober 1981 lassen meines Erachtens nicht die in dieser Anfrage unter Punkt 3) angeführte Auffassung ableiten. Für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gilt jedenfalls folgende Vorgangsweise: Bei den diesbezüglichen Ausschreibungen für Direktorenstellen werden Bewerber angesprochen, die entweder das Lehramt für wesentliche typenbestimmende Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulart nachweisen, wenn das hiefür zu absolvierende Hochschulstudium mit einem Lehramt abschließt (soferne nicht noch eine facheinschlägige Berufspraxis vorgeschrieben ist) oder Bewerber, die ein fachbezogenes Hochschulstudium, für das keine Lehramtsprüfung vorgesehen ist, sowie eine ausreichend lange einschlägige Berufspraxis absolviert haben.

Wenn ein Lehrer, der an einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt unterrichtet, ein Hochschulstudium absolviert hat, das wesentlichen Bereichen der typenbestimmenden fachlichen Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulart entspricht und auch die einschlägige Berufspraxis nachweist, kann er nach entsprechender Bewährung als Lehrer an dieser land- und forstwirtschaftlichen Schule zum Beispiel auch Direktor einer Höheren technischen Lehranstalt werden. Der Nachweis der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst ist für eine derartige Bewerbung nicht erforderlich.

Ähnliches gilt - selbstverständlich fachbezogen - für die anderen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Haiden', is written in a cursive style.